

# PlayPlay

## AUFTRAGSVERARBEITUNG VEREINBARUNG

*Aktualisierung: Oktober 2024*

Diese Auftragsverarbeitung Vereinbarung ("**AVV**") gilt in Bezug auf die von PlayPlay (auch „**Anbieter**“) für den Kunden im Rahmen des aktuellen Dienstleistungsvertrags zwischen den Parteien (der „**Hauptvertrag**“) erbrachten Dienstleistungen.

### **1. DEFINITIONEN**

Im Rahmen dieser AVV gelten die Begriffsbestimmungen gem. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die "DSGVO"), sofern in dem Hauptvertrag nicht anders definiert.

Im Übrigen gelten im Rahmen dieser AVV folgende Definitionen:

**"Anwendbare Vorschriften"** sind alle nationalen, europäischen und internationalen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften, die auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Hauptvertrag anwendbar sind, einschließlich insbesondere der DSGVO und aller nationalen Gesetze der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die zusätzlich zu den Bestimmungen der DSGVO oder zu deren Umsetzung erlassen wurden, sowie gegebenenfalls Gesetze, Verordnungen und sonstige nationale, europäische und internationale Normen, die auf den Datenschutz bei elektronischer Kommunikation, auf die Verwendung von Tracking-Technologien wie Cookies und Direktmarketing anwendbar sind (allgemein als "e-Privacy"-Regeln bezeichnet).

**"Personenbezogene Daten"** sind alle personenbezogenen Daten, zu denen der Anbieter Zugang erhält oder von denen der Anbieter gemäß dieser AVV eine Kopie erhält oder anfertigt.

### **2. BESCHREIBUNG UND BEDINGUNGEN DER AUFTRAGSVERARBEITUNG**

Für die Zwecke der Ausführung des Hauptvertrags beauftragt der Kunde den Anbieter, die folgenden Verarbeitungstätigkeiten (die "**Auftragsverarbeitung**") durchzuführen.

Im Rahmen der Auftragsverarbeitung sind sich die Parteien einig, dass der Kunde als „Verantwortlicher“ und der Anbieter als „Auftragsverarbeiter“ handelt.

**Gegenstand und Zweck der Auftragsverarbeitung:** Erbringung der gem. Hauptvertrag geschuldeten Leistungen, die es Nutzern von PlayPlay ermöglichen, Videos mit personenbezogenen Daten zu erstellen und herunterzuladen (PlayPlay (Anbieter) als Auftragsverarbeiter).

Zur Klarstellung: Die Verarbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Nutzerkonto (Verwaltung des Kontos, Kommunikations mit den Kunden oder Nutzern und Produktaktualisierungen) und die Analyse der Nutzung der Plattform zum Zwecke der Verbesserung der Dienste werden von PlayPlay (Anbieter) als Verantwortlichen durchgeführt.

**Umfang der Auftragsverarbeitung:** alle für die Durchführung der in der Hauptvertrag beschriebenen Leistungen erforderlichen Verarbeitungsvorgänge, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Erheben, Erfassen, Organisieren, Speichern, Anpassen, Ändern, Extrahieren, Abfragen, Verwenden, Löschen oder Vernichten.

**Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten:** alle personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der im Hauptvertrag beschriebenen Dienstleistungen erforderlich sind, einschließlich:

- alle videobezogene Daten, wie z.B. Personenbezogene Daten in Kundeninhalte, die von den Nutzern über die Plattform hochgeladene Dateien, Videoinhalte, Eingaben, Inputs
- alle Kunden oder Nutzerkontodaten für Supportzwecke, wie z.B.:
  - Identifizierungsdaten (Vorname, Nachname, ID, E-Mail-Adresse, Passwort)
  - videobezogene Daten,
  - Zugriffsprotokolle (Authentifizierungsversuche, Fehlerberichte, Sitzungsaufzeichnungen)
  - Technische Informationen (IP-Adresse, Webbrowser-Version, Informationssystem)
  - Nutzungs-/Statistikdaten (Anzahl der erstellten Videos, Videoeinstellungen, verwendeter Medientyp usw.)

**Kategorien von Betroffenen:** Kunden des Anbieters, vom Kunden zur Nutzung von PlayPlay zugelassene Nutzer, sowie alle Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen, um die Durchführung der in der Hauptvertrag beschriebenen Dienstleistungen zu gewährleisten, einschließlich der vom Kunden im Rahmen der Videos und Kundeninhalte bereitgestellten personenbezogenen Daten.

Der Anbieter informiert Kunden über die folgenden Einzelheiten der Durchführung der beauftragten Verarbeitung:

**Serverstandort des Anbieters:** Personenbezogene Daten werden vom Anbieter und/oder seinen autorisierten Unterauftragsverarbeitern in der EU gehostet (Belgien und Finnland, und möglicherweise auch anderswo in Europa für hohe Verfügbarkeit und Datenreplikation).

**Zertifizierung des Anbieters:** Der Anbieter garantiert, dass er zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Hauptvertrags über die Zertifizierungen SOC 2 Typ I, SOC 2 Typ II und ISO 27001 verfügt.

**Liste der Unterauftragsverarbeiter des Anbieters:** siehe Anhang A.

**Datenschutzbeauftragter:** Der Anbieter hat einen Datenschutzbeauftragten ernannt, der unter den folgenden Koordinaten erreichbar ist: [privacy@playplay.com](mailto:privacy@playplay.com), zu Händen von Adélaïde Briffod.

Die in Artikel 2 beschriebenen Verarbeitungsbedingungen können nur durch eine dokumentierte Weisung des Auftraggebers und/oder gegebenenfalls mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung präzisiert oder geändert werden.

### **3. VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN**

Die Parteien verpflichten sich, die AVV in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften durchzuführen und ihre jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen dieser geltenden Vorschriften zu erfüllen.

#### **3.1 PFLICHTEN DES ANBIETERS**

##### **3.1.1 Verarbeitung auf der Grundlage einer dokumentierten Weisung des Auftraggebers**

Der Anbieter verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Kunden zu verarbeiten, auch in Bezug auf die Übermittlung von Daten außerhalb der EU, es sei denn, der Anbieter ist nach dem Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, dem er unterliegt, zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet. In einem solchen Fall verpflichtet sich der Anbieter, den Kunden über diese Verpflichtung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu informieren, bevor er die Verarbeitung vornimmt, es sei denn, das einschlägige Gesetz verbietet eine solche Information aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses.

Die Weisungen des Auftraggebers sind in dieser AVV festgehalten und können während der Durchführung der AVV schriftlich ergänzt werden.

##### **3.1.2 Unterstützungsleistungen**

Der Anbieter verpflichtet sich, alle notwendigen oder nützlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Kunden bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß der Anwendbaren Vorschriften zu unterstützen, einschließlich seiner Verpflichtung, auf Anfragen von betroffenen Personen zu reagieren und solche Anfragen zu erfüllen, Verpflichtungen in Bezug auf die Sicherheit der Auftragsverarbeitung und die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, die Verpflichtung, Aufzeichnungen über die Verarbeitungstätigkeiten als Verantwortlicher und/oder als Datenverarbeiter zu führen, sowie die Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzungen (DSFA) und zur Beratung mit Aufsichtsbehörden vor der Durchführung einer Auftragsverarbeitung, sofern anwendbar.

Zu diesen Maßnahmen gehört unter anderem, dass der Anbieter eine umfassende Dokumentation der Bedingungen der Auftragsverarbeitung und aller Verstöße im Zusammenhang mit diesen beauftragten Verarbeitungen führt und dem Kunden die maßgeblichen Inhalte dieser Dokumentation auf dessen erste Anfrage hin rechtzeitig mitteilt.

Der Anbieter verpflichtet sich außerdem, den Kunden auf dessen Wunsch je nach Möglichkeiten und Zuständigkeit nach Treu und Glauben bei der Auswahl der verfügbaren technischen Mittel für die Durchführung der Auftragsverarbeitung zu unterstützen.

Der Anbieter verpflichtet sich, alle Anträge Betroffener auf Ausübung ihrer Rechte unverzüglich dem Kunden weiterzuleiten und nicht selbst auf einen solchen Antrag zu reagieren, es sei denn, der Kunde erteilt hierzu ausdrücklich dokumentierte Weisungen. Der Anbieter verpflichtet sich außerdem, in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften dokumentierte Weisungen des Kunden zu befolgen, um einem Ersuchen einer betroffenen Person nachzukommen, wie etwa der Berichtigung oder Löschung bestimmter personenbezogener Daten.

### 3.1.3 Sicherheit der Verarbeitungen

Der Anbieter verpflichtet sich, alle notwendigen oder geeigneten technischen, logischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen und aufrechtzuerhalten, um ein angemessenes Sicherheitsniveau für die Auftragsverarbeitung zu gewährleisten, unter Berücksichtigung (i) des Stands der bekannten Techniken, (ii) der Modalitäten der Auftragsverarbeitung, wie sie im vorstehenden Artikel 2 und/oder in den dokumentierten Weisungen des Kunden beschrieben sind (insbesondere, wenn diese Modalitäten die Verarbeitung von sensiblen Daten oder von Daten umfassen, die gemäß den einschlägigen Vorschriften besonderen Bedingungen unterliegen), und in jedem Fall (iii) die Sicherheitsanforderungen, die sich aus den Anwendbaren Vorschriften, der Praxis und der Dokumentation der Aufsichtsbehörden sowie aus Gesetzen, Vorschriften und nationalen, europäischen oder internationalen Standards ergeben, die Verpflichtungen oder anwendbare Maßstäbe für die Sicherheit personenbezogener Daten oder von Informationssystemen vorsehen.

Diese Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser AVV umgesetzt werden, sind in Anhang B der AVV aufgeführt. Der Anbieter verpflichtet sich, diese Maßnahmen während der gesamten Laufzeit dieser AVV aufrechtzuerhalten und zu aktualisieren, um jederzeit ein angemessenes Sicherheitsniveau gemäß den vorgenannten Kriterien zu gewährleisten und dieses nicht zu verringern.

### 3.1.4 Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten

Der Anbieter verpflichtet sich, den Zugriff auf personenbezogene Daten auf diejenigen Personen unter seinen Mitarbeitern und Unterauftragsverarbeitern zu beschränken, die den Zugriff für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Durchführung der Auftragsverarbeitung benötigen ("**berechtigte Empfänger**").

Der Anbieter steht dafür ein, dass die berechtigten Empfänger die Bestimmungen dieser AVV sowie die Bestimmungen der anwendbaren Vorschriften einhalten und verpflichtet sich, den berechtigten Empfängern angemessene Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. dafür zu sorgen, dass sie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen.

Der Anbieter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle berechtigten Empfänger angemessene Verpflichtungen zur Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten einhalten,

sei es durch Verpflichtung, Vertraulichkeitsvereinbarung oder durch etwaig gesetzlich einschlägige Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungspflichten.

Für den Fall, dass der Anbieter von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einem Vertreter einer Behörde ("**Behörde**") angewiesen wird, Zugang zu den anvertrauten personenbezogenen Daten zu gewähren oder eine Kopie der anvertrauten personenbezogenen Daten zu übermitteln oder zu erstellen, verpflichtet sich der Anbieter, alle erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, um den Schutz der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, einschließlich mindestens der folgenden Maßnahmen:

- den Auftraggeber unverzüglich über die Zugangsanordnung zu informieren (sofern und soweit dies nicht durch die Anordnung selbst oder gesetzlich ausdrücklich untersagt ist) und die dokumentierten Weisungen des Auftraggebers zur Reaktion auf die Anordnung strikt zu befolgen.
- alle ihm zur Verfügung stehenden angemessenen Mittel einzusetzen, um (i) die Behörde an den Auftraggeber zu verweisen, um eine Antwort auf die ergangene Anordnung zu erhalten, und/oder (ii) gegen das Verbot, den Auftraggeber über die ergangene Anordnung zu informieren, vorzugehen und/oder (iii) gegen die ergangene Anordnung als solche vorzugehen.
- In jedem Fall dürfen personenbezogene Daten nur auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung übermittelt oder zugänglich gemacht werden, und zwar in möglichst begrenztem Umfang.

Für den Fall, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an eine Behörde eine Datenübermittlung außerhalb der EU erfordert, verpflichtet sich der Anbieter, den Kunden unverzüglich zu informieren, um geeignete Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 3.1.7 zu vereinbaren, sofern solche Klauseln nicht bereits abgeschlossen wurden.

### 3.1.5 Information und Auditrecht

Der Anbieter verpflichtet sich, dem Kunden auf erstes Anfordern alle notwendigen oder geeigneten Unterlagen oder Nachweise zur Verfügung zu stellen, um die Einhaltung seiner Verpflichtungen aus dieser AVV nachzuweisen, einschließlich seiner Verpflichtungen in Bezug auf die Sicherheit der beauftragten Verarbeitung und die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten. Zu diesen Elementen können Zertifizierungen oder Bescheinigungen anerkannter Dritter oder vom Anbieter durchgeführte Prüfberichte gehören. Der Anbieter erklärt sich damit einverstanden, dass diese Elemente den zuständigen Behörden oder Gerichten mitgeteilt werden können, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften für die Auftragsverarbeitung nachzuweisen.

Der Kunde kann sein Auditrecht ausüben, indem er einen schriftlichen Antrag an den Anbieter richtet. Der Antrag muss eine klare und ausführliche Begründung für die Notwendigkeit der Prüfung sowie die vorgeschlagenen Daten und Zeiten für das Audit enthalten. Der Anbieter muss auf den Antrag so schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 15 Tagen antworten.

Das Audit muss sich auf die Überprüfung spezifischer Verarbeitungstätigkeiten beschränken, die der Anbieter im Auftrag des Kunden durchführt und die in dieser AVV genannt sind. Das Audit muss so durchgeführt werden, dass die normalen Geschäftstätigkeiten der Anbieters nicht beeinträchtigt werden und die Sicherheitsmaßnahmen des Anbieters eingehalten werden.

Der Kunde darf die Ergebnisse des Audits nur verwenden, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Anbieters aus dieser AVV zu überprüfen und ähnliche Überprüfungen durchzuführen. Die Auditergebnisse sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder vom Anbieter genehmigt.

Der Kunde trägt alle mit dem Audit verbundenen Kosten, einschließlich der dem Anbieter entstandenen angemessenen Ausgaben, um die Durchführung des Audits zu ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kunde das Recht hat, den Anbieter von einem Dritten seiner Wahl unter den oben beschriebenen Bedingungen prüfen zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der gewählte Dritte ausreichende Vertraulichkeitsgarantien in Bezug auf die Art der Informationen bietet, zu denen er während des Audits Zugang haben kann. Der Anbieter hat das Recht, der Bestellung eines bestimmten Drittprüfers zu widersprechen, wenn die Durchführung des Audits durch diesen Drittprüfer für den Anbieter ein begründetes Risiko darstellt.

### **Datenschutzverletzungen („Data Breaches“)**

Der Anbieter verpflichtet sich, den Kunden so schnell wie möglich schriftlich über jede Datenschutzverletzung zu informieren, die sich auf die personenbezogenen Daten auswirkt oder diese betrifft, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anbieter von der Verletzung Daten Kenntnis erlangt. Der Anbieter verpflichtet sich außerdem, so schnell wie möglich alle notwendigen und nützlichen Maßnahmen zu ergreifen und/oder dem Kunden vorzuschlagen, um (i) den Ursprung, die Art, den Umfang und die Folgen der Verletzung zu ermitteln, (ii) die Verletzung zu beheben und (iii) ihre Folgen zu mildern oder zu neutralisieren.

Die dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Eine Beschreibung der Datenschutzverletzung, die zumindest die Art und den Ursprung der Verletzung, die Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten und eine Schätzung der Anzahl der betroffenen Personen angibt.
- Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer anderen Person, von der der Kunde weitere Informationen und Folgemaßnahmen zur Untersuchung und Behandlung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erhalten kann.
- Eine Beschreibung der möglichen und vorhersehbaren Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Rahmen der Fähigkeiten und Kenntnisse des Auftragsverarbeiters über die Verarbeitung.
- Eine Beschreibung der Maßnahmen, die der Anbieter ergriffen und/oder vorgeschlagen hat, um die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu beheben und ihre Folgen zu mildern oder zu neutralisieren.

Wenn alle oben genannten Einzelheiten nicht sofort bekannt oder zugänglich sind, verpflichtet sich der Anbieter, den Kunden so schnell wie möglich über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren und dann zusätzliche Informationen zu liefern, sobald diese verfügbar sind.

Der Anbieter verpflichtet sich außerdem, den Kunden bei der Erfüllung seiner Pflichten zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörden zu unterstützen und solche Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten den betroffenen Personen mitzuteilen, falls zutreffend.

### 3.1.6 Unterauftragsverarbeiter

Der Anbieter ist berechtigt, die ihm vom Kunden übertragenen Tätigkeiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten ganz oder teilweise in Auftrag zu geben, sofern die Unterbeauftragung den Bestimmungen der Anwendbaren Vorschriften entspricht.

Im Falle einer anschließenden Unterbeauftragung muss der Anbieter sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer ausreichende Garantien hinsichtlich der Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen bietet, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung den Anforderungen der Anwendbaren Vorschriften entspricht und die Rechte der betroffenen Personen schützt. Der Anbieter bleibt für die gesamte Auftragsverarbeitung verantwortlich, einschließlich etwaiger Verstöße der nachfolgenden Unterauftragnehmer.

Die nachfolgenden Unterauftragnehmer müssen dieselben Verpflichtungen einhalten, die der Anbieter im Rahmen dieser AVV einhält. Der Anbieter ist dafür verantwortlich, dass Unterauftragnehmer diese Verpflichtungen einhalten.

Der Anbieter muss den Verantwortlichen im Voraus schriftlich über alle Änderungen der Unterauftragnehmer informieren. Die entsprechende Mitteilung muss die in Auftrag gegebenen Verarbeitungstätigkeiten und die Identität des Unterauftragnehmers klar angeben. Der Verantwortliche hat einen Monat nach Erhalt dieser Informationen Zeit, um Einwände zu erheben.

Eine Liste der Unterauftragnehmer des Anbieters findet sich in Anhang A.

### 3.1.7 Datenübermittlung außerhalb der EU, des EWR und in ein Land ohne Angemessenheitsbeschluss

Der Anbieter ist befugt, personenbezogene Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu übermitteln, auch in Länder, für die kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt, sofern die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer eingehalten werden.

Vor der Durchführung solcher Übermittlungen muss der Anbieter geeignete Maßnahmen ergreifen, um ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO zu gewährleisten. Diese Maßnahmen können die Verwendung von Standardvertragsklauseln, die von der Europäischen Kommission verabschiedet wurden, oder andere von den zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigte Mechanismen umfassen.

Der Anbieter verpflichtet sich, den Kunden über jede Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland zu unterrichten und ihm dabei Einzelheiten zu den Schutzmaßnahmen mitzuteilen, die zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus für personenbezogene Daten getroffen wurden. Diese Informationen werden dem Kunden in Anhang A vorgelegt.

Der Kunde behält sich das Recht vor, einer Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland zu widersprechen, wenn die vom Unterauftragsverarbeiter ergriffenen Schutzmaßnahmen nicht als angemessen erachtet werden, um den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO zu gewährleisten.

Im Falle einer Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland bleibt der Anbieter für die Einhaltung der Verpflichtungen der DSGVO in Bezug auf solche Übermittlungen verantwortlich, einschließlich der Verpflichtung, ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten.

#### 3.1.8 Löschung personenbezogener Daten

Nach Ablauf des Auftragsverarbeitungszeitraums ist der Anbieter verpflichtet, alle noch in seinem Besitz befindlichen personenbezogenen Daten endgültig und unwiderruflich zu löschen und alle seine Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, diese Löschung vorzunehmen.

Löschung bedeutet die Entfernung aller mit dem Hauptvertrag zusammenhängenden Dateien, Dokumente, Medien oder sonstiger Materialien, die personenbezogene Daten enthalten.

Der Anbieter verpflichtet sich, alle notwendigen und geeigneten Nachweise für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Löschung in jeder nützlichen Form aufzubewahren, einschließlich Bescheinigungen oder Atteste von professionellen Dritten, und diese Nachweise dem Kunden auf erstes Anfordern vorzulegen.

#### 3.1.9 Mitteilung an den Kunden

Für den Fall, dass der Anbieter der Ansicht ist, dass eine dokumentierte Weisung des Kunden in Bezug auf die Auftragsverarbeitung nach den geltenden Vorschriften als rechtswidrig ist oder zu einem Verstoß gegen geltende Vorschriften führen könnte, verpflichtet sich der Anbieter, den Kunden unverzüglich zu informieren, wobei dieser allein über die Gültigkeit der in Bezug auf die Auftragsverarbeitung erteilten Weisungen zu entscheiden hat.

### **3.2 VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN**

#### 3.2.1 Rechtmäßigkeit der beauftragten Verarbeitung

Der Kunde bleibt als Verantwortlicher allein für die Rechtmäßigkeit der in Auftrag gegebenen Verarbeitung verantwortlich, insbesondere im Hinblick auf die Rechtsgrundlage der

Verarbeitung und auf die Informationen, die den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Anbieter der Auftragsverarbeiter ist. In Fällen, in denen der Anbieter als Verantwortlicher handelt, müssen beide Parteien ihren Verpflichtungen gemäß der Anwendbaren Vorschriften als Verantwortliche nachkommen.

### 3.2.2 Kommunikation mit betroffenen Personen und Aufsichtsbehörden

Sofern nicht ausdrücklich anders dokumentiert und angewiesen, und mit Ausnahme von Fällen, die durch geltende Vorschriften vorgeschrieben sind, bleibt der Kunde allein verantwortlich und zuständig für die Kommunikation mit den betroffenen Personen und den Aufsichtsbehörden bezüglich der Auftragsverarbeitung.

## **4. LAUFZEIT**

Diese AVV tritt mit Unterzeichnung des Hauptvertrags oder, falls der Hauptvertrag bereits abgeschlossen wurde, mit dem eingangs angegebenen Datum in Kraft ("Letzte Aktualisierung") und bleibt bis zur Löschung aller personenbezogenen Daten der Auftragsverarbeitung.

## **5. HAFTUNG**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese AVV ist die Haftung jeder Partei wie im Hauptvertrag beschrieben begrenzt.

Jede Vertragspartei ist gegenüber der anderen für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der AVV über die Datenverarbeitung verantwortlich und verpflichtet sich daher, der anderen Vertragspartei bei Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen alle direkten Schäden zu ersetzen.

Wird eine der Parteien von einer betroffenen Person gemäß Artikel 82 Absatz 4 DSGVO verklagt, kann sie die andere Partei als Streitgenossen hinzuziehen. Wird eine der Parteien gemäß Artikel 82 Absatz 4 DSGVO in vollem Umfang für den einer Person entstandenen Schaden haftbar gemacht, so kann sie von der anderen Partei den Teil des Schadensersatzes verlangen, der ihrem Anteil an der Schadensbehebung gemäß Artikel 82 Absatz 5 DSGVO entspricht, ohne dass sich die andere Partei auf eine in der Hauptvertrag und/oder in dieser AVV vorgesehene Haftungsbeschränkung oder einen Haftungsausschluss berufen kann.

## **6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser AVV und denen des Hauptvertrags haben die Bestimmungen dieser AVV Vorrang.

## **ANHANG A**

### **DIE UNTERAUFTRAGSVERARBEITER DES ANBIETERS**

Der Unterauftragsverarbeiter der PlayPlay GmbH sind [hier](#) aufgelistet:  
<https://playplay.com/docs/unterauftragsverarbeiter.pdf>

## **ANHANG B**

### **TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN**

Die vom Anbieter angewandten technischen und organisatorischen Maßnahmen werden [hier](#) beschrieben: <https://security.playplay.com/> und genauer im Abschnitt „Security-Whitepaper“ oder “Whitepaper IT-Sicherheit”.